

Bundessozialgericht

Az.: 4 RJ 237/67

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Zugestellt am
31. März 1970

.....
Kläger und Revisionsbeklagter,

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat ohne
mündliche Verhandlung am 17. Februar 1970 durch

Senatspräsident	P e n q u i t t ,
Bundesrichter	Dr. E c k e r ,
Bundesrichter	M ü l l e r ,
Bundessozialrichter	L ä e r und
Bundessozialrichter	H a u s e n

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des Sozialgerichts für das Saarland vom 30.
November 1966 wird zurückgewiesen.

Die Beklagte hat dem Kläger die außergericht-
lichen Kosten auch des Revisionsverfahrens
zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e:

Der Rechtsstreit wird um die Höhe des dem Kläger zustehenden Übergangsgeldes geführt.

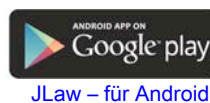
In der Zeit vom 15. November bis zum 12. Dezember 1961 gewährte die Beklagte dem Kläger stationäre Heilbehandlung. Von Juni 1960 an - von dieser Zeit an war der Kläger berufsunfähig; er hatte zuvor einen Renten Antrag gestellt - bezog er Übergangsgeld in Anwendung des § 1241 der Reichsversicherungsordnung (RVO). Bei der Berechnung der Höhe dieser Leistung ging die Beklagte von den vom Kläger zuletzt - bis zum 30. Juni 1957 - entrichteten Beiträgen aus. Dies waren freiwillige Beiträge. Das auf diese Weise ermittelte Übergangsgeld von DM 9,00 täglich kürzte sie auf die Hälfte, zahlte also nur DM 4,50 täglich. Sie hielt dieses Vorgehen deshalb für rechtens, weil der Kläger während der Zeit seiner Weiterversicherung jährlich keine 12, sondern jeweils nur sechs Monatsbeiträge erbracht hatte (Bescheide vom 24. August 1962 und vom 7. Januar 1963).

Auf die Klage hin hat das Sozialgericht (SG) die vorbezeichneten Bescheide aufgehoben und die Beklagte verurteilt, Übergangsgeld in Höhe von DM 9,00 täglich zu zahlen (Urteil vom 30. November 1966). In den Entscheidungsgründen ist ausgeführt, daß nach dem Wortlaut des Gesetzes Berechnungsgrundlage des Übergangsgeldes die letzten 12 Beitragsmonate seien. Es spiele keine Rolle, innerhalb welcher Zeitspanne der Versicherte die Beiträge entrichtet habe. Die Beklagte habe daher zu Unrecht nur die Hälfte des unter Berücksichtigung der letzten 12 Beitragsmonate errechneten Übergangsgeldes gewährt.

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Das SG hat die Berufung zugelassen, die Beklagte im Einverständnis mit dem Kläger Sprungrevision eingelegt. Sie hält die von ihr vorgenommene Halbierung des Übergangsgeldes für gesetzmäßig.

Sie beantragt,

das Urteil der Vorinstanz aufzuheben
und die Klage abzuweisen.

Der Kläger ist im Verfahren vor dem Bundessozialgericht (BSG) nicht vertreten.

Die Revision hat keinen Erfolg. Auch der erkennende Senat ist der Auffassung, daß die von der Beklagten vorgenommene Kürzung des Übergangsgeldes dem Gesetz nicht entspricht.

Die Verpflichtung der Beklagten zur Zahlung eines Übergangsgeldes ist dem Grunde nach nicht in Streit, sie ergibt sich aus den §§ 1236, 1237, 1241 Abs. 1 RVO (Berufsunfähigkeit des Klägers seit Juni 1960, Stellung des Rentenantrags und Gewährung der stationären Heilbehandlung). Die Ermittlung der Höhe des Übergangsgeldes ist in § 1241 Abs. 2 RVO geregelt. Die Träger der Rentenversicherung sind in der Beschlußfassung über die Höhe des Übergangsgeldes (§ 1241 Abs. 2 Satz 1 RVO) nicht völlig frei, sie haben sich vielmehr in den vom Gesetz vorgeschriebenen Grenzen zu bewegen. Für Versicherte bestimmt § 1241 Abs. 2 Satz 2 RVO, daß die Höhe des Übergangsgeldes sich nach dem Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen errechnet, das im Durchschnitt der letzten 12 (oder 36) mit Beiträgen belegten Monate der Beitragsentrichtung zugrunde lag. Diese Regelung gilt unmittelbar nur für Pflichtversicherte. Sie wird jedoch durch § 1241 Abs. 2 Satz 3 RVO ausgedehnt. Dort heißt es: "Sind Beiträge

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

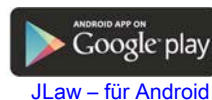
durch Verwendung von Beitragsmarken entrichtet, so sind bei der Berechnung die Beiträge anzusetzen, die den Mittelwerten der den Beitragsklassen nach § 1387 RVO zugeordneten Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen entsprechen". Sowohl solche Versicherungspflichtige, die ihre Beiträge selbst zu erbringen haben (§ 1405 RVO), als auch Weiterversicherte (§ 1407 RVO) entrichten ihre Beiträge durch Verwendung von Beitragsmarken. Auf beide Gruppen bezieht sich Satz 3 der Vorschrift. Es besteht kein Anlaß anzunehmen, der Gesetzgeber habe hier nur eine Regelung für Pflichtversicherte treffen, die Weiterversicherten dagegen ausschließen wollen. Eine solche Auslegung wäre etwa geboten, wenn in Satz 3 von Pflichtbeiträgen die Rede wäre. Dies ist aber nicht der Fall. Der Begriff "Beiträge" umfaßt sowohl Pflichtbeiträge als auch freiwillige Beiträge. Etwas anderes ergibt sich nicht daraus, daß in § 1241 Abs. 2 Satz 3 RVO allein auf § 1387 RVO, nicht dagegen auch auf § 1388 RVO Bezug genommen worden ist. § 1387 RVO betrifft allerdings nur Pflichtversicherte, die selbst die Beiträge zu entrichten haben, während § 1388 RVO für Weiterversicherte gilt. Die Bezugnahme in § 1241 Abs. 2 Satz 3 RVO kann aber nicht den Zweck haben, die Weiterversicherten auszuklammern. Ihr Sinn liegt darin, den Beiträgen ein – für die Berechnung des Übergangsgeldes notwendiges – Arbeitseinkommen oder Arbeitsentgelt, das im Falle der Weiterversicherung fingiert wird, gegenüberzustellen. Für eine Verweisung auf § 1388 RVO ist im Rahmen des § 1241 Abs. 2 RVO kein Raum. In § 1388 RVO sind – anders als in § 1387 RVO – den Beitragsklassen keine Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen zugeordnet. Zu demselben Ergebnis ist bereits der 11. Senat des BSG in seinem Urteil vom 10. Februar 1970 – Az.: 11 RA 49/69 – gelangt. Er hat entschieden, daß bei der Berechnung des Übergangsgeldes für Versicherte auch freiwillige Beiträge zu berücksichtigen seien. In

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



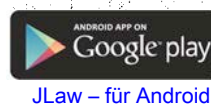
JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Übereinstimmung mit dieser Entscheidung ist auch der erkennende Senat der Auffassung, daß diese Auslegung mit dem durch die Gewährung des Übergangsgeldes angestrebten Zweck nicht in Widerspruch steht.

Werden also Weiterversicherte von der in § 1241 Abs. 2 Satz 3 RVO getroffenen Regelung erfaßt, so findet auf sie innerhalb dieses Rahmens auch Satz 2 dieser Vorschrift Anwendung. Satz 3 ist in sich nicht abgeschlossen, er knüpft vielmehr an Satz 2 an und ergänzt ihn. Er besagt, welche Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen in Sonderfällen bei der Berechnung der Höhe des Übergangsgeldes in Anwendung des § 1241 Abs. 2 Satz 2 RVO zugrundegelegt sind. In dem in § 1241 Abs. 2 Satz 2 RVO ausgesprochenen Umfang sind die Träger der Rentenversicherung bei der Berechnung des Übergangsgeldes für Weiterversicherte gebunden. Deshalb läßt sich die von der Beklagten vorgenommene Halbierung nicht rechtfertigen. In § 1241 Abs. 2 Satz 2 RVO hat der Gesetzgeber ausdrücklich auf die letzten 12 (oder 36) Beitragsmonate und die den Beiträgen zuzuordnenden Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen abgestellt, nicht dagegen auf Kalendermonate. Diese Anordnung ist auch sinnvoll. Sie stellt sicher, daß eine Kürzung des Übergangsgeldes, dem im Regelfall eine Lohnersatzfunktion zukommt, dann vermieden wird, wenn der Versicherte durch Krankheit oder andere Umstände gehindert war, Arbeitseinnahmen zu erzielen. Eine zeitliche Begrenzung, innerhalb der die 12 (oder 36) Beitragsmonate liegen müssen, ist weder aus dem Wortlaut noch aus dem Sinn des Gesetzes zu entnehmen. Der Senat verkennt nicht, daß das Gesetz damit in erster Linie auf den Regelfall zugeschnitten ist. Es mag Ausnahmefälle geben, die es vom Ergebnis her rechtfertigen könnten, eine solche zeitliche Begrenzung zu normieren. Dies gilt sowohl für Pflichtversicherte als auch für Weiterversicherte. Das Gesetz sieht Ausnahmeregelungen jedoch nicht vor; in Einzelfällen als unbillig empfundene Ergebnisse können



im Interesse einer – bei Rehabilitationsmaßnahmen notwendigen – schnellen Rechtsanwendung, die eine möglichst klare und einfache Auslegung des Gesetzes voraussetzt, in Kauf genommen werden. Das Fehlen einer zeitlichen Grenze, innerhalb der die 12 (oder 36) Beitragsmonate liegen müssen, verbietet es im vorliegenden Fall der Beklagten, das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, das den letzten 6 Monatsbeiträgen des Klägers zuzuordnen ist, auf 12 Monate zu verteilen und das Übergangsgeld entsprechend zu kürzen. Sie hat vielmehr von den letzten 12 mit Beiträgen belegten Monaten – ohne zeitliche Begrenzung – auszugehen und das hierzu ermittelte Arbeitsentgelt ihrer Berechnung zugrunde zu legen. Dies hat das SG zutreffend erkannt. Sonstige Gründe, die eine Kürzung des nach den vorstehenden Gesichtspunkten errechneten Übergangsgeldes rechtfertigen könnten, sind von der Beklagten nicht geltend gemacht und auch sonst nicht zu erkennen. Die Revision muß daher – mit der Kostenfolge aus § 193 SGG – zurückgewiesen werden (§ 170 Abs. 1 SGG).



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)